

Zunächst könnte hier die Frage eingeschaltet werden, ob nicht der Täufling freizusprechen wäre von der Setzung des obex gratiae, weil er durch die Aufklärung des Christenmädchens in bona fide gehandelt habe. Es wurde schon oben angedeutet, daß die Annahme berechtigt sei, Samuel habe den Unterschied zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit des Sakramentsempfanges nicht erkannt und demgemäß auf die Erklärungen des Mädchens hin geglaubt, es genüge zum gnadenvollen Taufempfang nur die Willensdisposition. Wäre wirklich kein obex gratiae vorhanden gewesen, dann hätte nunmehr die Frage, ob Samuels Sünden, die er vor der Taufe begangen hatte, getilgt seien, keinen Platz mehr. Aber eine berechtigte Annahme ist noch keine Sicherheit. Es bleibt also ein Zweifel, zumal aus der Schilderung des Falles darauf geschlossen werden kann, daß die Bedenken Samuels vor der Taufe durch die Beschwichtigung seiner Geliebten nicht ganz ausgelöscht wurden und deshalb nach deren Tode so stark hervortraten. Daraus ergibt sich, daß eine seelische Verfassung in bona fide nicht anzunehmen ist. Zugleich muß auch auf die Zeit nach der Taufe Rücksicht genommen werden, weil die zweite Frage auch diese Lebensspanne einschließt. Auch hier könnten zwei Möglichkeiten erwogen werden, die erste: Samuel hat nach der Taufe keine schwere Sünde mehr begangen, die zweite: ist in der Textierung nicht ausdrücklich angegeben, aber erscheint aus dem Zusammenhange sicher gegeben, daß nämlich Samuel auch das sündhafte Verhältnis bis zum Tode seiner Partnerin weiter geführt hat. So können wir die Antwort folgend zusammenfassen: 1. Der getaufte Erwachsene kann die durch seine Unwürdigkeit beim Empfang der Taufe verhinderte Gnadenspendung erlangen durch die unvollkommene Reue, wenn er nach der Taufe keine schwere Sünde begangen hat. Das Wiederaufleben der Taufe wird in diesem Falle herbeigeführt durch die Setzung jener sittlichen Disposition, die überhaupt zum würdigen Empfang dieses Sakramentes gefordert ist. 2. Hat der unwürdig Getaufte nach der Taufe eine schwere Sünde begangen, so kann er den Gnadenstand nur erlangen durch die vollkommene Reue (contritio) mit dem Vorsatze zu beichten, oder durch eine unvollkommene Reue in Verbindung mit dem Bußsakrament. Dadurch werden die nach der Taufe begangenen Sünden getilgt und zugleich wird das Wiederaufleben der unwürdig empfangenen Taufe bewirkt. Letzteres wird für Samuel der Weg sein, den Frieden seiner Seele in der Gnade Gottes zu finden.

Schwarz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

**(Verweigerung der heiligen Kommunion?)** Unverläßliche Eltern lassen trotz Vorstellungen des Seelsorgers zu, daß der

Geliebte ihrer nicht in gutem Rufe stehenden Tochter in ihrem Hause wohne, in dem auch die Tochter verbleibt. Sie finden daran, sei es bona fide oder infolge eines abgestumpften Gewissens, nichts Anstößiges. Man könnte in diesem Falle an das Bestehen eines Konkubinales denken. Aber woher dafür Zeugen nehmen? Wenn nun solche Verliebte an der Kommunionbank erscheinen, soll ihnen die heilige Kommunion doch gespendet werden? Und wenn die Eltern zur heiligen Beichte kommen und sich diesbezüglich anklagen oder darüber schweigen, was ist dann?

Die uns schon durch den ersten Kanon Cod. jur. can. de Sacramentis auferlegte Obsorge um die Heilighaltung der Sakramente (can. 731) und anderseits die Wahrung des Rechtes der Gläubigen auf den Empfang der sakramentalen Heilmittel bereiten speziell Schwierigkeiten bezüglich der Spendung, respektive Verweigerung der heiligen Eucharistie. Man kann darauf hinweisen, daß solchen peinlichen Situationen schon dadurch begegnet werden kann, daß der Seelsorger außerhalb des Beichtstuhles seine Gläubigen auf ihre Pflichten und eigene Verantwortung über den würdigen Empfang der Eucharistie öfter aufmerksam macht und allgemein oder privat über die notwendige entferntere und nähere Disposition dazu ermahnen aufklärt. Es gibt ja sonderbare Christen, welche glauben, daß es schon bei der heiligen Beichte nur darauf ankäme, die schwere Sünde so lange zu meiden oder überhaupt bloß auf die Sicht hin beichten gehen zu müssen, daß man nicht sakrilegisch kommuniziert. Auf weitere Zeit oder aus tieferer Auffassung der Bekehrung ist dann Reue und Vorsatz nicht eingestellt, viel weniger jene Überzeugung lebendig, daß des Christen allgemeiner Lebenswandel der Anteilnahme am Tische des Herrn entsprechen muß. Da ist sicher ein öfterer Hinweis auf die „*summa in Sacramentis opportune riteque suscipiendis diligentia et reverentia adhibenda*“ (can. 731) notwendig.

Aber trotz Vorstellungen des Seelsorgers lassen sich die Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen. Sie drücken dann um so mehr auf das Gewissen des Seelsorgers. Der can. 855, § 2, bietet in diesem Falle eine Richtlinie für unser Vorgehen mit der Vorschrift: „*Occultos vero peccatores, si occulte petant et eos non emendatos agnoverit, minister repellat; non autem, si publice petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat.*“ Wie steht es nun,

1. wenn diese jungen Menschen, die Tochter des Hauses und ihr Geliebter, an der Kommunionbank erscheinen?

Sie zählen zur Gruppe derer, welche das Sakrament publice petant. Sind sie auch geheime Sünder? Dieser Tatbestand muß mit jener Sicherheit festgestellt werden, die unser Gewissen auch

dahin beruhigen kann, nicht Personen unrecht zu tun, welche bei Voraussetzung ihrer Würdigkeit, worüber sie sich selbst Rechenschaft geben müssen, zum Empfang des Sakramentes ein Recht haben. Wären es öffentliche Sünder, dann würde diese Entscheidung nicht so schwer sein. Aber die Angabe, daß das Mädchen nicht in gutem Rufe steht, ist zu wenig zur Publizität der Sündhaftigkeit. Ebenso ungenügend dafür ist das Zusammenwohnen in einem Hause, wobei nicht gesagt ist, daß sie eine gemeinsame Wohnung innehaben. Noch geringer zu werten aber ist für eine Entscheidung auf *peccator publicus* die Unverlässlichkeit der Eltern und die bloße Vermutung, es könnte ein Konkubinat vorliegen. Bezüglich der *Termini delicti publici vel occulti* verweise ich auf die Autoren, z. B. das bekannte Lehrbuch von Noldin-Schmitt, *Summa Theologiae Moralis* III. editio XXIII, pag. 33. Alle die angeführten Verhältnisse reichen auch nicht dazu aus, die beiden jungen Menschen als *peccatores occulti* zu brandmarken. Die Eltern, darüber zur Rede gestellt, finden nichts Anstößiges. Ob sie bona finde sind, oder ein weites Gewissen daran schuld ist, ändert nichts an der Sicherstellungsmöglichkeit des Tatbestandes. Andere Zeugen stehen auch nicht zur Verfügung. Und selbst wenn die Bezeichnung „*Peccatores occulti*“ für die in Frage stehenden Personen zuträfe, dann darf der Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches nicht übersehen werden: „*non autem, si publice petant et sine scandalo ipsos praeterire nequeat.*“ Unter den gebotenen Verhältnissen ist speziell in kleineren Orten, wozu auch erfahrungsgemäß noch Märkte, ja selbst kleine Städte zu rechnen sind, ein *Scandalum* bald da. Was würde eine Verweigerung für ein Gerede geben! Es wäre nicht bloß das *Jus ad famam* der Zurückgewiesenen getroffen, sondern auch das Ansehen des Seelsorgers und der Kommunionempfang als solcher. Damit stünden wir vor der Lösung: Der Seelsorger kann die heilige Kommunion, wenn die beiden Verliebten dazu erscheinen, nicht verweigern, sondern muß die Verantwortung für den würdigen Empfang den Kommunikanten anheimstellen.

2. Wenn die Eltern dieses Mädchens zur heiligen Beichte kommen und sich über die Sünde anklagen, deren sie sich durch die Duldung des sündhaften Verhältnisses ihrer Tochter, respektive durch Förderung desselben schuldig machten, anklagen (a) oder nicht anklagen (b)?

a) Klagen sich die Eltern diesbezüglich in der heiligen Beichte an, so liegt über diese Erfahrung, die dadurch der Beichtvater macht, das heilige Siegel der Verschwiegenheit. Es ist selbstverständlich, daß bei den Pönitenten zum Empfange der Absolution der ernste Wille da sein muß, sich in diesem Punkte zu bessern, d. h. zum Rechten zu sehen, daß eine

Änderung betreffs des sündhaften Verhältnisses der Tochter geschehe, soweit dies in der Macht und Verantwortung der Eltern steht. Ansonsten wird die Anklage der Eltern über ihre eigene Schuld nichts am Vorgehen des Seelsorgers betreffs der Zulassung zur heiligen Kommunion der Tochter und ihres Geliebten ändern. Außerhalb der Beichte erklärten sie ja dem Seelsorger das Gegenteil. Ob sie damals dies in bona fide getan haben, erfährt freilich durch ihr Bekenntnis im Bußgerichte vor dem Seelsorger eine negative Antwort, die aber nicht gebraucht werden darf. Wären die Eltern bona fide, so würden sie wohl kaum im Beichtstuhle etwas von der Sache gesagt haben.

b) Wenn die Pönitenten sich über diesen Punkt ausschweigen, dann kann dies seinen Grund in dieser bona fides haben, aber auch wegen des abgestumpften Gewissens insoferne, daß sie sich aus der Angelegenheit nicht viel ~~daraus~~ machen oder eine vollständige Beichte vernachlässigen. Auf jeden Fall steht nun die Frage hier: Soll oder muß der Beichtvater darum fragen? Recht und Pflicht hat er ebenso, wie er damals hatte, als er den Eltern über die Sache Vorstellungen machte, ja noch mehr, wenn er der Überzeugung war, daß er damals nicht mit Aufrichtigkeit rechnen konnte. Es handelt sich hier um den gültigen Empfang des Sakramentes. Ist der Beichtvater ein anderer als der Seelsorger, so wird er keine Ursache zur Befragung über diese Angelegenheit haben, weil er eben nichts davon weiß, die betreffenden Personen vielleicht gar nicht kennt oder im Beichtstuhle sie nicht erkennt. Das Ergebnis der Frage kann positiv sein, dann gilt dasselbe wie im Falle der Anklage unter a). Ist es negativ, dann bleibt nichts übrig als: „Poenitenti est credendum.“

Der Standpunkt des Seelsorgers ändert sich gegen keine aller genannten Personen, wenn sie öffentlich zur Kommunionbank kommen. Er kann die Spendung der Eucharistie nicht verweigern und muß die Verantwortung darüber den Empfängern vollends überlassen.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

**(Zum Dispensgesuch bei Mischehen.)** I. Eine wichtige *Vorbemerkung*. Bei Mischehen gilt wie bei allen Übeln und Krankheiten die wichtige Regel: Vorbeugen ist leichter als heilen. Von verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen, die alle gut und beachtenswert sind, sei eine besonders betont, die sich, wenigstens in sehr vielen Fällen, leicht anwenden läßt, aber mitunter leicht übersehen wird: *die Belehrung im Beichtstuhl*. Der erfahrene Beichtvater wird im allgemeinen, gegebenenfalls durch entsprechende Fragen, leicht feststellen können, ob eine Freundschaft oder ein Verhältnis vorliegt und auf eine Ehe abzielt. Ganz